

**1. Änderung
zur Satzung
zur Vergabe von Stipendien
nach dem Stipendienprogramm-Gesetz
(Deutschlandstipendium)**

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) und der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), hat der Senat der TH Wildau gemäß § 11 Abs. 1 Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen 45/2019), zuletzt geändert am 27. März 2026 (Amtliche Mitteilung Nr. 19/2026) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), am 27. April 2026 die folgende Änderung der Satzung zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (Deutschlandstipendium) vom 16. September 2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 25/2021) beschlossen, genehmigt mit Schreiben der Präsidentin der TH Wildau vom 29. April 2026:

Artikel I

Die Satzung zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (Deutschlandstipendium) vom 16. September 2021 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 25/2021) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Als Satzendzeichen wird nach Abs. 1 ein „.“ ergänzt.
- b) „die Bewerberin oder den Bewerber“ wird geändert in „den*die Bewerber*in“.
- c) Abs. 3 wird ergänzt mit „Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.“.
- d) Es wird ein Abs. 4 ergänzt: „(4) Nicht förderfähig sind Studierende, sofern sie als Beschäftigte im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 „für den privaten Mittelgeber“ wird geändert in „den*die private*n Mittelgeber*in“.
- b) Abs. 5 „dem privaten Mittelgeber.“ wird geändert in „dem*der privaten Mittelgeber*in.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Wintersemester“ wird geändert in „Sommersemester“.

4. § 4 Abs.3 wird wie folgt geändert:

„Bewerberinnen und Bewerber“ wird geändert in „Bewerber*innen“.

5. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- „4) Die Bewerbung ist fristgerecht und schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten. Sie kann auch elektronisch über das Internet an die in der Ausschreibung angegebene E-Mail-Adresse übersandt werden.

Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- 1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei Seiten, in welchem insbesondere der persönliche Werdegang und die persönlichen Zielsetzungen, besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände, sowie gesellschaftliches Engagement und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, erläutert werden sollen,
- 2. Immatrikulationsbescheinigung oder Nachweis der erfolgten Bewerbung für ein Studium an der TH Wildau,

3. bei Bewerberinnen und Bewerbern für das erste Fachsemester im Bachelorstudium: Hochschulzugangsberechtigung (inkl. Notendurchschnitt),
4. bei Bewerberinnen und Bewerbern ab dem zweiten Fachsemester im Bachelorstudium: aktueller Notenspiegel (inkl. Notendurchschnitt), wobei die Leistungen für das erste Fachsemester bereits vollständig erbracht worden sein müssen,
5. bei Bewerberinnen und Bewerbern für das erste Fachsemester im Masterstudium: Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, sofern dieses noch nicht vorliegt, aktueller Notenspiegel (inkl. Notendurchschnitt),
6. bei Bewerberinnen und Bewerbern ab dem zweiten Fachsemester im Masterstudium: aktueller Notenspiegel (inkl. Notendurchschnitt), wobei die Leistungen für das erste Fachsemester bereits vollständig erbracht worden sein müssen,
7. Praktikums- und Arbeitszeugnisse, soweit vorhanden,
8. Sprachzertifikate, soweit vorhanden,
9. Urkunden über evtl. Preise oder Auszeichnungen und
10. eine Erklärung, ob bereits Stipendien bestehen, und ggf. über die Stipendienhöhe.“

wird geändert in

- 4) Die Bewerbung ist fristgerecht über das in der Ausschreibung dargestellte Verfahren zu übersenden.

Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. Immatrikulationsbescheinigung oder Nachweis der erfolgten Bewerbung für ein Studium an der TH Wildau,
2. bei Bewerber*innen für das erste Fachsemester im Bachelorstudium: Hochschulzugangsberechtigung (inkl. Notendurchschnitt),
3. bei Bewerber*innen ab dem zweiten Fachsemester im Bachelorstudium: aktueller Notenspiegel (inkl. Notendurchschnitt), wobei die Leistungen für das erste Fachsemester bereits vollständig erbracht worden sein müssen,
4. bei Bewerber*innen für das erste Fachsemester im Masterstudium: Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, sofern dieses noch nicht vorliegt, aktueller Notenspiegel (inkl. Notendurchschnitt),

5. bei Bewerber*innen ab dem zweiten Fachsemester im Masterstudium: aktueller Notenspiegel (inkl. Notendurchschnitt), wobei die Leistungen für das erste Fachsemester bereits vollständig erbracht worden sein müssen,
6. Praktikums- und Arbeitszeugnisse, soweit vorhanden,
7. Sprachzertifikate, soweit vorhanden,
8. Urkunden über evtl. Preise oder Auszeichnungen,
9. eine Erklärung, ob bereits Stipendien bestehen, und ggf. über die Stipendienhöhe und
10. sofern in der Ausschreibung verlangt, ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei Seiten, in welchem insbesondere der persönliche Werdegang und die persönlichen Zielsetzungen, besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände, sowie gesellschaftliches Engagement und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, erläutert werden sollen.

6. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) „1. die Präsidentin oder der Präsident, oder eine von dem Präsidenten bestellte Person, als Vorsitzender und“ wird geändert in „der*die Präsident*in oder eine von dem*der Präsidenten*Präsidentin bestellte Person“, „als Vorsitzender und“ wird gestrichen.
- b) „2. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme,“ wird geändert in „2. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, oder der*die Antidiskriminierungsbeauftragte oder der*die Diversitätsmanager*in,“ mit beratender Stimme wird gestrichen.
- c) „3. der / die für das Deutschlandstipendium an der TH Wildau Verantwortliche.“ Wird geändert in „3. der*die für das Deutschlandstipendium an der TH Wildau Verantwortliche, der*die die Kommission leitet.“

7. § 5 Abs.3 wird wie folgt geändert:

- a) „der Präsidentin oder des Präsidenten“ wird geändert in „des*der Präsidenten*Präsidentin“.
- b) „zwei Professorinnen oder Professoren“ wird geändert in „zwei Professor*innen“.
- c) „eine Studierende oder ein Studierender“ wird geändert in „ein*e Studierende*r“.
- d) „eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter“ wird geändert in „ein*e wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in oder ein*e nicht-akademische*r Mitarbeiter*in“.

8. Es wird ein neuer § 5 Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

(4) Die Beschlussfähigkeit der Stipendenauswahlkommission zur Vergabe der Deutschlandstipendien ist gegeben, wenn mindestens die folgenden Mitglieder bei der Abstimmung zur Auswahl der zugelassenen Bewerbungen anwesend sind:

1. der*die Präsident*in oder die von dem*der Präsidenten*Präsidentin bestellten Person,
2. der*die für das Deutschlandstipendium an der TH Wildau Verantwortliche,
3. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der*die Antidiskriminierungsbeauftragte oder der*die Diversitätsmanager*in,
4. je eine Person aus den beiden Fachbereichen der TH Wildau, unabhängig von deren Statusgruppe.

9. § 5 Abs. 4 wird nunmehr Abs. 5.

10. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 „der Präsidentin oder des Präsidenten“ wird geändert in „des*der Präsidenten*Präsidentin“.
- a) „Die rangbesten Nominierten werden informiert“ wird ergänzt mit „elektronisch“.
- b) Bewerberinnen und Bewerber wird geändert in „Bewerber*innen“.
- c) „erhalten vom Career Service der TH Wildau“ wird ergänzt mit elektronisch.
- d) Abs. 2 „Stipendiatin oder der Stipendiat“ wird geändert in „der*die Stipendiat*in“.
- e) Abs.3 „Lehrenden, bei dem“ wird geändert in „einer Lehrperson, bei der“.
- f) „Stipendiatin oder der Stipendiat“ wird geändert in „der*die Stipendiat*in“.
- g) Abs. 4 wird ergänzt mit „von der Stipendenauswahlkommission“.
- h) Abs. 5 „schriftlich“ wird geändert in „elektronisch“.
- i) Abs. 6 „Stipendiatin oder der Stipendiat“ wird geändert in „der*die Stipendiat*in“.
- j) „wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt“ wird gestrichen, und ergänzt mit „endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium entsprechend der Immatrikulation an der TH Wildau fortgezahlt wird.“

- k) „Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.“ wird gestrichen.
- l) Abs. 7 „abweichend von Abs. 6, während“ wird gestrichen.
- m) Abs. 9 „Stipendiatin oder der Stipendiat“ wird geändert in „der*die Stipendiat*in“.
- n) „der rangbesten Nachrückerin oder dem rangbesten Nachrücker“ wird geändert in „wird dem*der rangbesten Nachrücker*in“.

11. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird ergänzt mit „spätestens“.
- b) Abs. 2 mit Ablauf des Monats, in dem der*die Stipendiat*in wird gestrichen.
- c) 1. Wird geändert in „mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil von dem*der Stipendiat*in abgelegt wurde“, „die letzte Prüfungsleistung erbracht hat“ wird gestrichen.
- d) 2. wird geändert in „mit Ablauf des Monats, in welchem das Studium abgebrochen wurde oder“.
- e) 3. wird geändert in „mit Ablauf des Monats, in welchem die Fachrichtung gewechselt wurde oder“
- f) 4. wird geändert in „mit Ablauf des Monats, zu welchem die Exmatrikulation erfolgt“.
- g) Abs. 3 „Stipendiatin oder der Stipendiat“ wird geändert in „der*die Stipendiat*in“.

12. § 8 wird wie folgt geändert:

„Die Gründe für den vorzeitigen Widerruf regelt § 9 StipG. Insbesondere kommen hierfür eine Doppelförderung gemäß § 4 Abs. 2 StipG sowie eine Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß § 10 StipG in Betracht.“ wird gestrichen und geändert in „Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der*die Stipendiat*in der Mitwirkungspflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 StipG nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 2 StipG eine weitere Förderung erhält oder die TH Wildau bei der Prüfung nach § 3 StipV feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.“

13. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) „Die Bewerberinnen und Bewerber haben“ wird geändert in „Die Bewerber*innen haben gemäß § 10 Abs. 1 StipG“.
- b) „Stipendiatinnen oder Stipendiaten“ wird geändert in „der*die Stipendiat*innen“.
- c) Es wird ein Absatz 4 wie folgt ergänzt: „(4) Die Stipendiat*innen haben während des Förderzeitraums die von der TH Wildau festzulegenden Eignungs- und Leistungsnachweise für die jährliche Prüfung nach § 3 StipV vorzulegen.“

14. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Stipendiatinnen oder Stipendiaten“ wird geändert in „der*die Stipendiat*innen“.
- b) „privaten Mittelgebern“ wird geändert in „privaten Mittelgeber*innen“.

Artikel II

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Artikel III Bekanntmachungserlaubnis

Die Hochschulverwaltung wird ermächtigt, die Änderung der Satzung zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (Deutschlandstipendium) der TH Wildau in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung in den Amtlichen Mitteilungen bekanntzumachen.

Wildau, 29. April 2026

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau